



Zürcher Handelskammer  
Chambre de commerce de Zurich  
Zurich Chamber of Commerce

Kantonales Steueramt  
Geschäftsleitung  
Bändliweg 21  
8090 Zürich

Selnaustrasse 32, Postfach 3058  
CH-8022 Zürich  
www.zurichcci.ch

Zürich, 12. August 2013

### **Änderung des Steuergesetzes (Verrechnung von Geschäftsverlusten mit bei der Grundstückgewinnsteuer steuerbaren Grundstücksgewinnen); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2013 haben Sie uns zur Vernehmlassung bezüglich der erwähnten Gesetzesänderung eingeladen. Wir danken für die uns gebotenen Gelegenheit zur Meinungsäusserung und machen im Folgenden gerne davon Gebrauch.

Im innerschweizerischen Vergleich liegt der Kanton Zürich bezüglich der Unternehmensbesteuerung im hinteren Mittelfeld. Der von der Finanzdirektion regelmässig publizierte Steuerbelastungsmonitor zeigt in der aktuellsten Version sogar ein weiteres Zurückfallen von Zürich gegenüber anderen Kantonen. Dies insbesondere deshalb, weil verschiedene Kantone in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen haben, Unternehmen ein attraktiveres steuerliches Umfeld zu bieten, während dem im Kanton Zürich keine entsprechenden Verbesserungen erfolgten oder solche sogar an der Urne abgelehnt wurden (Nachvollzug Unternehmenssteuerreform II). Es ist unbestritten, dass sich die Standortattraktivität Zürichs über verschiedenste Faktoren definiert, die unserem Kanton auch Vorteile gegenüber anderen Kantonen verschaffen. Ebenso kann Zürich angesichts einer bestehenden infrastrukturellen Grundlast realistischerweise nicht mit Tiefststeuer-Kantonen konkurrieren. Nichtsdestotrotz muss es aber das Ziel der kantonalen Steuerpolitik sein und bleiben, die Stellung Zürichs im interkantonalen Steuerwettbewerb zu verbessern. Zumindest ein Platz im vorderen Mittelfeld ist anzustreben. Bestehende konkrete Nachteile im Vergleich mit anderen Kantonen sind zudem zu eliminieren.

Vor diesem Hintergrund begrüsst die Zürcher Handelskammer (ZHK) die vorliegende Gesetzesanpassung. Wir stimmen der angeführten Begründung denn auch zu, wonach die geltende Regelung der fehlenden Möglichkeit der Verlustverrechnung für zürcherische Unternehmen diese gegenüber ausserkantonalen Unternehmen systematisch benachteiligt.

direktion@zurichcci.ch  
Telefon 044 217 40 50  
Fax 044 217 40 51

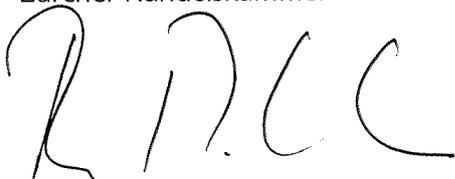
beglaubigung@zurichcci.ch  
Telefon 044 217 40 40  
Fax 044 217 40 41

Wenngleich gemäss Rechtsprechung nichts gegen ein Nebeneinander von unterschiedlichen Lösungen für ausser- und innerkantonale Unternehmen spricht, erscheinen diese auch aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht mehr angebracht. Zumindest aber stellen sie einen relevanten Standortnachteil für innerkantonale Unternehmen dar.

Wir stimmen der von der Finanzdirektion gemachten Überlegung zu, wonach ein Übergang vom monistischen zum dualistischen System nicht opportun ist. Die Grundstückgewinnsteuern kommen heute vollumfänglich den politischen Gemeinden zu. Es gibt keine Veranlassung, dies im Rahmen der Behebung der bestehenden Mängel des heutigen Systems ohne Not zu ändern und damit die Vorlage politisch unnötig angreifbar zu machen.

In diesem Sinne danken wir für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Zürcher Handelskammer

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to read 'R. Sauter'.

Dr. Regine Sauter  
Direktorin